

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13/1994 · Juli 1994

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 235 § 1; BGB § 2270 - Aufhebung eines in der ehemaligen DDR errichteten gemeinschaftlichen Testaments

Rechtsprechung

BNotO § 15; BGB §§ 439, 440 - Amtspflichten des Notars bei Auszahlung des hinterlegten Kaufpreises

BeurkG § 17; BGB § 459 - Pflichten des Notars bei Erschließungsbeiträgen

ErbbauVO § 1 - Zulässigkeit des Inhalts eines Erbbaurechts

AGBG § 9; BGB §§ 765, 930, 1191 - Freigabeklausel bei formularmäßiger Bestellung von Sicherungsgrundschulden

GBO § 23 - Löschungserleichterungsvermerk bei Rückauffassungsvormerkung
BGB §§ 929, 930; ZPO § 771 - Ehegattenmitemigentum als die Veräußerung hinderndes Recht

BGB § 2325 - Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

GrEStG § 1 - Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Aktuelles

BSHG § 91 - Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 235 § 1;

BGB § 2270

Aufhebung eines in der ehemaligen DDR errichteten gemeinschaftlichen Testaments

I. Sachverhalt

Die Eheleute L. (mit Wohnsitz in der damaligen DDR) haben am 01.12.1981 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und als Schlußerben zwei Kinder eingesetzt haben. Herr L. ist am 13.09.1987 verstorben. Frau L. möchte nunmehr ihre Verfügungen in diesem Testament aufheben und neu testieren.

II. Frage

Auf welche Weise kann ein vor dem Beitritt errichtetes gemeinschaftliches Testament durch den überlebenden Ehegatten noch heute widerrufen werden?

III. Rechtslage

1. Die Überleitungsvorschriften des EGBGB

Der Einigungsvertrag hat in Art. 235 §§ 1 und 2 EGBGB Übergangsregelungen für die erbrechtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die neuen Bundesländer getroffen (vgl. allgemein Adlerstein/Desch, DtZ 1991, 193; Bestelmeyer, Rechtspfleger 1992, 229; Bosch, FamRZ 1992, 869, 993; Schotten/Johnen, DtZ 1991, 225; Trittel, DNotZ 1991, 237; Wasmuth, DNotZ 1992, 3). Die Vorschriften stellen eine kollisionsrechtliche Klärung der Vorfrage dar, ob eine erbrechtliche Frage sich nach den Vorschriften des Erbrechts der Bundesrepublik oder der

ehemaligen DDR beurteilt. Art. 235 § 1 EGBGB schreibt die Grundnorm fest. Danach bleibt für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist. Lediglich das Erbrecht nichtehelicher Kinder findet in Art. 235 § 1 Abs. 2 EGBGB eine Sonderregelung. Art. 235 § 1 Abs. 1 EGBGB ist allerdings nach herrschender Meinung eine sog. **intertemporale Norm**, die wie alle Übergangsvorschriften des sechsten Teiles des Einführungsgesetzes zum BGB zwar im gesamten Bundesgebiet gilt, wie alle diese Übergangsvorschriften aber ihrerseits voraussetzt, daß nach den bisherigen innerdeutschen Kollisionsnormen der Bundesrepublik auf den Sachverhalt das Recht der DDR anzuwenden war. Die Norm regelt also nicht die Frage, welche Teilrechtsordnung - das Recht des Beitrittsgebietes, der ehemaligen DDR, oder das im früheren Bundesgebiet geltende Recht - maßgebend ist. Art. 235 § 1 Abs. 1 EGBGB hat somit lediglich eine intertemporale Zuweisungsfunktion, läßt allerdings die Frage, welches Recht in Altfällen anzuwenden ist, offen. Der BGH hat diese Frage nunmehr entschieden (BGH JZ 1994, 468 mit Anm. Thode). Demnach ist für die Praxis die Frage geklärt, daß die Frage des anwendbaren Erbrechts sich nach dem interlokalen Kollisionsrecht der Bundesrepublik Deutschland als einheitlichem Recht regelt. Im Erbrecht gilt danach einheitlich im gesamten Bundesgebiet die Regel, **daß sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem deutschen Erblasser nach den Bestimmungen derjenigen Teilrechtsordnung richtet, in deren Geltungsbereich der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte** (BGH FamRZ 1977, 786; Palandt/Edenhofer, 53. Aufl. 1994, Art. 235 § 1 Rn. 5; Staudinger/Rauscher, 12. Aufl. 1993, Art. 235 § 1 Rn. 3). Eine Ausnahme kann hiervon nach Auffassung des BGH nur dann gemacht werden, wenn auf die kollisionsrechtlichen Interessen der Beteiligten besonders Rück-

sicht zu nehmen ist (BGHZ 91, 186, 196 f.; JZ 1994, 469). Nach Auffassung des BGH gewährleistet nur diese Rechtsauffassung den mit dem Einigungsvertrag angestrebten interlokal-privatrechtlichen Entscheidungseinklang. **Das Erbrecht der DDR kommt mithin überhaupt nur dann zur Anwendung, wenn der Erblasser vor dem Beitritt gestorben ist und zum Zeitpunkt des Erbfalls seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte.** Unter diesen Voraussetzungen ist Erbstatut das Recht der DDR, d. h. für die Beerbung im weitesten Sinne gilt das Erbrecht der DDR.

2. Die Wirkung von Verfügungen von Todes wegen

Eine Sonderregelung stellt Art. 235 § 2 EGBGB auf, wonach die vor dem Beitritt erfolgte Errichtung und Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen nach dem bisherigen Recht beurteilt wird, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt. Gleiches gilt auch für die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, sofern das Testament vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift das Vertrauen schützen, das der Erblasser bei Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen in die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtsordnung gesetzt hat (vgl. MünchKomm-Leipold, EinigV 1992, Rz. 699). Durch Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB wird hinsichtlich der Bindung gemeinschaftlicher Testamente ebenfalls ein Vertrauensschutz erreicht, da die testierenden Erblasser ihren Entschluß zur Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments im Hinblick auf diejenigen Bindungswirkungen gefaßt haben, die in der damals geltenden Rechtsordnung der DDR vorgesehen waren (MünchKomm-Leipold, a.a.O.; Ebenroth, Erbrecht 1992, S. 47).

In der Praxis ist allerdings insbesondere diese Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten nicht ganz geklärt. Es ist aber wichtig für einen betroffenen Erben zu wissen, auf welche Weise er die Bindungswirkung beseitigen kann, um dann gegebenenfalls anders als im gemeinschaftlichen Testament testieren zu können.

3. Die Bindungswirkungen nach dem Erbrecht der DDR

a) Das gemeinschaftliche Testament im ZGB

Nach dem ZGB konnte nach § 388 ZGB ein gemeinschaftliches Testament nur von Ehegatten errichtet werden. Sie konnten in diesem Testament sich gegenseitig als Erben, Nachkommen oder andere Personen des zuletzt versterbenden Ehegatten einsetzen (§ 389). § 390 ZGB bestimmte die Wirkung eines gemeinschaftlichen Testaments. Die Ehegatten waren an das gemeinschaftliche Testament gebunden, solange es nicht widerrufen oder aufgehoben wurde. Sie konnten sich allerdings ermächtigen, vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen zu treffen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Bindung sah das ZGB den gemeinsamen (§ 392 Abs. 1 ZGB) und den einseitigen Widerruf durch notariell beurkundete Erklärung (§ 393 Abs. 2 ZGB) vor.

Nach dem Eintritt des ersten Erbfalls trat eine ähnliche Bindung wie im BGB an das gemeinschaftliche Testament ein. Nach § 390 Abs. 2 ZGB konnte der überlebende Ehegatte über den Nachlaß verfügen. Testamentarische Verfügungen des

überlebenden Ehegatten, die dem gemeinschaftlichen Testament widersprachen, waren allerdings nichtig.

b) Widerruf vor Annahme der Erbschaft

Das ZGB sah zwei Möglichkeiten vor, sich nach Eintritt des ersten Erbfalls von der Bindung an das gemeinschaftliche Testament zu lösen: Gemäß § 392 Abs. 4 ZGB konnte nach dem Tode eines Ehegatten der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem staatlichen Notariat widerrufen, wenn er gleichzeitig die Erbschaft ausschlug. Voraussetzung für den Widerruf nach dem Tod eines Ehegatten war demgemäß, daß die Erbschaft nicht bereits gemäß § 402 ZGB angenommen wurde. Zur Erbfolge waren in diesem Fall die im Testament genannten Schlußerben berufen, fehlte es an solchen, trat gesetzliche Erbfolge ein. Der widerrufende Ehegatte konnte in diesem Fall auch nur seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen (§ 392 Abs. 4 Satz 2 ZGB).

c) Aufhebung nach Annahme der Erbschaft

Hatte der überlebende Ehegatte die Erbschaft bereits angenommen, konnte er sich nur noch unter den Voraussetzungen des § 393 ZGB aus den Bindungen des gemeinschaftlichen Testaments lösen. § 393 ZGB sah vor, daß nach Annahme der Erbschaft der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen **durch Erklärung gegenüber dem staatlichen Notariat aufheben konnte, wenn er das aus der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten Erlangte, soweit es seinen gesetzlichen Erbteil überstieg, an die im Testament genannten Erben oder deren Rechtsnachfolger herausgab oder wenn diese auf die Herausgabe verzichtet hatten.** Mit der Aufhebung war der überlebende Ehegatte an das gemeinschaftliche Testament nicht mehr gebunden. Die Erklärung gegenüber dem staatlichen Notariat war schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Die Kommentierungen zu dieser Vorschrift weisen darauf hin, daß über die Frage, welche Nachlaßgegenstände herauszugeben sind, der überlebende Ehegatte möglichst in Übereinkunft mit den Schlußerben entscheiden sollte (vgl. Kommentar zum ZGB, Staatsverlag der DDR, 1983, § 394; Herrmann, Erbrecht und Nachlaßverfahren in der DDR, 1989, S. 44). Die **Herausgabe oder der Verzicht** war wohl **Wirksamkeitsvoraussetzung** für die Aufhebung (so Herrmann, a.a.O., S. 44). Die Aufhebung betraf darüber hinaus nur die im Testament enthaltenen Verfügungen des überlebenden Ehegatten, nicht die des Verstorbenen. Hieraus folgte, daß der überlebende Ehegatte auch nach Aufhebung seiner Verfügung Alleinerbe des verstorbenen Ehegatte blieb. Die im Testament genannten Schlußerben wurden nicht mit der Aufhebung rückwirkende Erben des Verstorbenen. Ihnen stand lediglich ein Anspruch auf Herausgabe dessen zu, was den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten überstieg. Welche Nachlaßgegenstände dabei zu übertragen waren, lag in der Entscheidung des überlebenden Ehegatten. Der Anspruch gegen ihn war nicht auf einen bestimmten Nachlaßgegenstand gerichtet (vgl. Drews/Hallgasch, Erbrecht, 1979, S. 45).

4. Die Aufhebung der Bindung nach dem Beitritt

Es fragt sich nun, nach welchen Vorschriften die eingetretene Bindung nach dem 03.10.1990 zu beurteilen ist. Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB spricht davon, daß auch die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament sich nach dem

bisherigen Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt.

Art. 235 § 2 EGBGB schützt, wie bereits ausgeführt, das Vertrauen der Testierenden in die Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen bestand. Durch Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB wird bei gemeinschaftlichen Testamenten dieser Vertrauensschutz hinsichtlich der Bindungen aus diesem Testament erweitert. Auch hier soll also hinsichtlich der Bindungswirkung darauf Rücksicht genommen werden, daß die testierenden Erblasser ihren Entschluß zur Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments im Hinblick auf diejenigen Rechtsfolgen gefaßt haben, die in der damals geltenden Rechtsordnung der DDR vorgesehen waren (so zu Recht MünchKomm-Leipold, EinigV, 1992, Rz. 699). Zieht man insbesondere diesen Vertrauensschutzgesichtspunkt bei der Auslegung des Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB heran, dann muß man unter den Begriff "Bindung" nicht nur die Frage der Bindung als solcher, sondern auch die Frage, auf welche Weise diese Bindung aufgehoben werden kann, subsumieren.

Die Frage einer intertemporalen Übergangsregelung stellte sich bereits am 01.01.1900 mit der Einführung des BGB. Das EGBGB sah daher in Art. 214 EGBGB eine fast gleichlautende Vorschrift für Verfügungen von Todes wegen vor, die vor dem 01.01.1900 errichtet waren. Art. 214 EGBGB bestimmte ebenfalls, daß Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament sich nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stirbt, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden ist. Auch hier war eine Abweichung von der Grundregel des Art. 213 EGBGB, daß für die erbrechtlichen Verhältnisse die Vorschriften des BGB Anwendung finden, notwendig, um den Vertrauensschutz der Testierenden in die Bindung ihrer gegenseitigen Verfügungen zu treffen (vgl. Staudinger/Winkler, 12. Aufl. 1985, Art. 214 EGBGB, Rz. 25).

Das Reichsgericht hat unter "Bindung" im Sinne von Art. 214 Abs. 2 EGBGB eine Rechtslage verstanden, vermöge derer der Erblasser die gültig errichtete letztwillige Verfügung nicht mehr frei widerrufen und keine neue damit im Widerspruch stehende Verfügung treffen darf (RGZ 77, 165, 172). Das Reichsgericht war der Auffassung, daß zur Frage der Bindung auch die Frage der Widerruflichkeit gehört (RGZ 50, 316, 318; bestätigt durch RGZ 62, 13 ff.; RG JW 1911, 441). Die Literatur ist dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt. Unter Bindung wird daher nicht nur die bloße Widerruflichkeit, d. h. die Möglichkeit, von der getroffenen Verfügung abzuweichen, und die Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Aufhebung, sondern auch der Widerruf selbst, d. h. die Art, in der er zu erklären ist, verstanden. Auch hierfür müssen die bisherigen Gesetze maßgebend sein (so zu Recht Staudinger/Winkler, a.a.O., Rz. 27).

Kein anderes Auslegungsergebnis kann nach Sinn und Zweck für diese Frage nach der Wiedervereinigung am 03.10.1990 gefunden werden.

a) Die interlokalen Voraussetzungen des Art. 235 § 2 EGBGB

Es ist allerdings jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob überhaupt nach den Vorschriften des deutschen interlokalen Privatrechts das Recht der ehemaligen DDR berufen ist. Wie ausgeführt, wird durch Art. 235 EGBGB nur der intertemporale Anwendungsbereich der verschiedenen Erbrechte abgegrenzt, nicht aber der interlokale. Dieser ist durch das einheitliche deutsche interlokale Privatrecht zu bestimmen (vgl. BGH JZ 1994, 468). Der BGH hat in der Grundlagenentscheidung vom 01.12.1993 (JZ 1994, 469) entschieden, daß sich die einheitlichen interlokalen Regeln deutsch-deutscher Kollisionsfälle an das nunmehr einheitlich geltende IPR der Art. 3 ff. EGBGB anlehnen, allerdings mit dem Unterschied, daß in deutsch-deutschen Fällen nicht auf das Heimatrecht, sondern statt dessen auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Anknüpfungsperson abzustellen ist (BGHZ 85, 16, 22). Das Erbstatut selbst richtet sich nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB analog grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers. Es fragt sich allerdings, ob diese interlokale Kollisionsnorm auch für die Fälle des Art. 235 § 2 EGBGB anzuwenden ist. Art. 26 EGBGB hat für letztwillige Verfügungen Sonderregeln geschaffen, die nach Abs. 5 der Vorschrift auch die Bindungswirkungen regeln. Hiernach unterliegt die Gültigkeit einer Verfügung von Todes wegen und die Bindung an sie dem Recht, das im Zeitpunkt der Verfügung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre. Diese Vorschrift modifiziert die grundsätzliche Anknüpfung nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB und unterwirft die Bindungswirkung der Verfügung von Todes wegen nicht dem Erbstatut im Erbfallzeitpunkt, sondern dem **sog. Errichtungsstatut**. Auch hier geht es um den Schutz des Vertrauensinteresses des Erblassers, der wissen muß, wie er im Zeitpunkt der Verfügung nicht nur formwirksam, sondern auch inhaltlich wirksam und mit welcher Bindung letztwillig verfügen kann (so Erman/Hohloch, 9. Aufl. 1993, Art. 26 EGBGB, Rz. 25). Errichtungsstatut ist das **hypothetische Erbstatut des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung**. Diese Sondervorschrift der Maßgeblichkeit des Errichtungsstatus für die Beurteilung der Bindungswirkung muß daher auch im deutsch-deutschen Erbverhältnis analog gelten (so auch MünchKomm-Leipold, Rz. 704; Staudinger/Rauscher, Art. 235 § 2, Rz. 6). **Demgemäß wird unter den Voraussetzungen des Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB die Bindung nur dann nach dem Recht der ehemaligen DDR beurteilt, wenn der Erblasser bei Errichtung der Verfügung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte.**

Bei der Anwendung des Art. 26 Abs. 5 Satz 1 EGBGB analog stellt sich allerdings auch hier die Frage der Reichweite des Begriffs der Bindung. Unter Bindungswirkung dieser Vorschrift sind die Zulässigkeit und die Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Aufhebung der Verfügung zu verstehen (herrschende Meinung vgl. Palandt/Heldrich, Art. 26 EGBGB, Rz. 9; Erman/Hohloch, Art. 26 EGBGB, Rz. 28). Das Errichtungsstatut befindet hierbei auch über die Folgen der Unzulässigkeit des Widerrufs, z. B. Nichtigkeit der neuen Verfügung (so BayObLG, IPR, sp 1975 Nr. 114; OLG Frankfurt, IPRax 1986, 111).

Zusammenfassend ist also eine **doppelte Prüfung** bei der Anwendung des Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB notwendig. **Erstens**

kommt es überhaupt nur zur Anwendung des Rechts der ehemaligen DDR, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung seiner Verfügung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatte. Zweitens richtet sich dann die Bindung des Erblassers, d. h. die Fragen des Widerrufs bei einem gemeinschaftlichen Testament, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist, auch dann nach dem bisherigen Recht, wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, dürfte Art. 235 § 1 EGBGB direkt zur Anwendung des Rechts der DDR führen.

5. Einzelfragen bei der Anwendung der Widerrufsvorschriften

Für die Frage, wie die Aufhebung bzw. der Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments vorzunehmen ist, sind somit die Vorschriften des ZGB anzuwenden. Hiernach kommt es entscheidend darauf an, ob der überlebende Ehegatte die Erbschaft bereits angenommen hat.

a) Widerruf nach § 392 Abs. 4 ZGB

Vor der Annahme der Erbschaft kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem staatlichen Notariat widerrufen, wenn er gleichzeitig die Erbschaft ausschlägt (ebenso MünchKomm-Leipold, EinigV, Rz. 713; Staudinger/Rauscher, Art. 235 § 2 EGBGB, Rz. 15). Da ab 03.10.1990 die Aufgaben der staatlichen Notariate in Nachlasssachen an die Nachlassgerichte übergegangen sind, ist der Widerruf nunmehr zusammen mit der Ausschlagung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht abzugeben (vgl. Firsching/Graf, Nachlassrecht, 7. Aufl. 1994, S. 100). Pflichtteilsansprüche bleiben in diesem Fall nach § 392 Abs. 4 Satz 2 ZGB erhalten.

b) Aufhebung nach Annahme der Erbschaft (§ 393 ZGB)

Nach Annahme der Erbschaft kann der überlebende Ehegatte, wie dargelegt, die Aufhebung der Bindung nur durch eine Erklärung gegenüber dem staatlichen Notariat - nunmehr auch gegenüber dem Nachlassgericht - erreichen, wenn er das aus der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten Erlangte, soweit es seinen gesetzlichen Erbteil übersteigt, an die im Testament genannten Erben oder Rechtsnachfolger herausgibt oder wenn diese auf die Herausgabe verzichtet haben. Mit dieser Aufhebung, die allerdings die Herausgabe oder den Verzicht voraussetzt, ist der überlebende Ehegatte an das gemeinschaftliche Testament nicht mehr gebunden. Eine Beseitigung der Erbenstellung ist, wie ausgeführt, damit nicht verbunden, der Ehegatte verliert lediglich den Nachlaß und wird zur letztwilligen Verfügung wieder frei (vgl. Staudinger/Rauscher, a.a.O.; Palandt/Edenhofer, Art. 235 § 2, Rz. 4; MünchKomm-Leipold, EinigV, Rz. 713). Durch die Aufhebungserklärung entfallen die im Testament enthaltenen Verfügungen des überlebenden Ehegatten, nicht die des Verstorbenen. Der überlebende Ehegatte bleibt damit auch nach Aufhebung seiner Verfügung Alleinerbe des Verstorbenen. Die im Testament genannten Schlußerben werden mit der Aufhebung nicht rückwirkend Erben des Verstorbenen. Ihnen steht lediglich ein Anspruch auf Herausgabe dessen zu, was den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten übersteigt. Die wertmäßige Berechnung hat von dessen Erbteil auszugehen. Welche Nachlaßgegenstände dabei zu übertragen sind, liegt in der Entscheidung des überle-

benden Ehegatten (vgl. Drews /Hallgasch, Erbrecht 1979, S. 45).

Es fragt sich allerdings, nach welchem Recht die Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechts zu erfolgen haben. Da es sich hierbei nicht mehr um eine Frage der Bindungswirkung, sondern des Ausgleichs gegenüber den Schlußerben handelt, ist hier nicht mehr die Sonderregelung des Art. 235 § 2, sondern die des § 1 EGBGB anwendbar. Ist der Erbfall also vor dem 03.10.1990 eingetreten, so richtet sich die Bestimmung des gesetzlichen Erbrechts nach dem Erbrecht der DDR. Für die nach dem 03.10.1990 eingetretenen Erbfälle gilt grundsätzlich das BGB-Erbrecht.

6. Die Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments

Von der Frage des Widerrufs oder der Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments ist die Frage der Anfechtbarkeit und der Anfechtung zu unterscheiden. Es ist fraglich, ob auch diese Problembereiche unter dem Begriff der Bindung und damit unter Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB fallen. Bereits die grammatikalische Auslegung spricht gegen diese Annahme. Auch das Reichsgericht hat bei der Auslegung des Art. 214 EGBGB entschieden, daß von der Frage des Widerrufs die Fragen, ob, und mit welchen Mitteln und in welchem Umfang sich der überlebende Ehegatte von den ihm auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments erwachsenen erbrechtlichen Verpflichtungen auf dem Weg der Anfechtung wieder befreien kann, zu unterscheiden sind. Diese Frage betreffe die Wirksamkeit und die weitere Wirksamkeit des Testamentes, deshalb unterfalle sie, wenn der Anfechtungsgrund erst unter der Herrschaft des neuen Rechts entstanden sei, ausschließlich der Beurteilung des neuen Rechts. Die Literatur ist dieser Auffassung weitgehend gefolgt (so auch Soergel/Hartmann, Art. 214, Rz. 3; Staudinger/Winkler, Art. 214, Rz. 30). Diese Überlegungen müssen auch für die Abgrenzung aufgrund der Wiedervereinigung gelten (ebenso MünchKomm-Leipold, EinigV, Rz. 713; Staudinger/Rauscher, Art. 235 § 2 EGBGB, Rz. 10). Die Vorschriften der §§ 2078, 2079 BGB über die Anfechtung von Testamenten wegen Willensmängeln oder wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten sind damit in jedem Fall auch auf gemeinschaftliche Testamente anzuwenden, wenn der Erblasser nach dem Beitritt verstorben ist.

7. Die Bindung unter Lebenden

Das gemeinschaftliche Testament nach dem BGB führt auch zu gewissen Bindungen unter Lebenden. Grundsätzlich ist § 2286 BGB entsprechend anwendbar (vgl. BGH DNotZ 1951, 345; DNotZ 1965, 357). Danach kann der Testierende Verfügungen über sein Vermögen unter Lebenden grundsätzlich weiterhin frei vornehmen. Nach dem Tode des einen Ehegatten gelten jedoch die Beschränkungen der §§ 2287 und 2288 BGB entsprechend (BGHZ 87, 24; 82, 274; Erman/Schmidt, § 2271, Rz. 18). Insbesondere das Verbot beeinträchtigender Schenkungen, bei denen kein lebzeitliches Eigeninteresse des Erblassers erkennbar ist, kann zu Herausgabeansprüchen führen (vgl. BGH NJW 1992, 564 ff.).

Demgegenüber sah § 390 Abs. 2 ZGB vor, daß der überlebende Ehegatte über den Nachlaß frei verfügen konnte. Das gemeinschaftliche Testament hinderte damit den überlebenden Ehegatten nicht, Nachlaßgegenstände zu veräußern. Festlegungen, die eine Verfügung zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten ver-

boten haben, verstießen sogar gegen § 371 Abs. 2 ZGB und waren daher nichtig (vgl. Kommentar zum ZGB der DDR, Staatsverlag der DDR 1983, § 390 ZGB, Anm. 2).

Es fragt sich nun auch hier, ob die Vorschriften der Bindung unter Lebenden in den Anwendungsbereich des Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB fallen. Vom Wortlaut her muß man unter dem Begriff der Bindung wohl auch die Bindung unter Lebenden verstehen. Auch der Vertrauensschutzgesichtspunkt spricht für eine Auslegung in diesem Sinne, da der überlebende Ehegatte durch die BGB-Regelung strengeren Bindungen unterworfen und damit auch sein Vertrauen in die alte liberale Regelung enttäuscht worden wäre. Es spricht daher auch der Sinn und Zweck dafür, auch die lebzeitigen Bindungen beider Ehegatten unter den Voraussetzungen des Art. 235 § 2 Satz 2 EGBGB nach den Bestimmungen des DDR-Erbrechts festzulegen (so auch MünchKomm-Leipold, EinigsV, Rz. 713).

Auch das Reichsgericht war bei der Auslegung des Art. 214 Abs. 2 EGBGB in ständiger Rechtsprechung der Auffassung, daß zur Frage der Bindung des Erblassers auch die Entscheidung gehört, inwieweit der überlebende Ehegatte seine Verfügung bei Lebzeiten durch Schenkungen vereiteln kann (vgl. RGZ 78, 268 ff.; 87, 120, 123). Man wird daher auch bei der Auslegung des Art. 235 § 2 EGBGB zum gleichen Ergebnis kommen müssen. Es gilt also auch für diese Frage die liberalere Regelung des DDR-Erbrechts.

Rechtsprechung

BNotO § 15; BGB §§ 439, 440

Amtspflichten des Notars bei Auszahlung des hinterlegten Kaufpreises

Haben die Beteiligten zur Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages die Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar vereinbart und liegen beiderseitige unwiderrufliche Anweisungen hinsichtlich der Auszahlung des Kaufpreises vor, dann muß der Notar von der Ausführung der unwiderruflichen Auszahlung dennoch Abstand nehmen, wenn sich ernsthafte Bedenken gegen die Wirksamkeit bzw. den Vollzug des Kausalgeschäftes ergeben oder wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Notar bei Befolgung der unwiderruflichen Weisung an der Erreichung unerlaubter oder unredlicher Zwecke mitwirken würde, oder wenn dem Käufer durch die Auskehrung des Kaufpreises ein unwiederbringlicher Schaden droht.

Wenn ein Grundstück zum Zwecke der Bebauung erworben wurde und der Käufer glaubhaft macht, daß sich nachträglich entgegen der vertraglichen Zusicherung des Verkäufers herausgestellt hat, daß hinsichtlich des Grundstücks Miet- und Pachtverhältnisse bestehen, deren Existenz einer Bebauung entgegensteht und damit den Vertragszweck insgesamt gefährden, würde der Notar auch bei unwiderruflicher Anweisung im Vertrag eindeutig gegen ihm obliegende Amtspflichten verstoßen, wenn er dennoch

den Kaufpreis an die Verkäufer auskehren würde, ohne die weiteren Entschließungen des Käufers abzuwarten.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.03.1994 - 3 Wx 211/93

Kz.: L III 1 - § 15 BNotO

BeurkG § 17; BGB § 459

Pflichten des Notars bei Erschließungsbeiträgen

Bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages muß der Notar mit den Beteiligten die Problematik nicht abgerechneter Erschließungsbeiträge erörtern und ihnen, falls sie dies wünschen, eine entsprechende vertragliche Regelung vorschlagen.

BGH, Urt. v. 28.04.1994 - IX ZR 161/93

Kz.: L III 2 - § 17 BeurkG

Problem

Der beklagte Notar beurkundete einen Grundstückskaufvertrag. In den davorliegenden Jahren war die Straße, an der das Grundstück liegt, endgültig hergestellt worden. Erschließungsbeiträge waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht erhoben worden. Dies war weder den Vertragsparteien noch dem Notar bekannt. Bei der Beurkundung ist über Erschließungsbeiträge nicht gesprochen worden. Sie waren im Vertrag nicht erwähnt. Fraglich war, ob der Notar gegen Amtspflichten verstoßen hatte.

Lösung

Der BGH ist der Auffassung, daß aus § 17 BeurkG folgt, daß der **Notar sich nicht nur darauf beschränken darf, in der Urkunde nur die Hauptleistungspflichten der Beteiligten zu regeln.** Er schuldet vielmehr eine umfassende, ausgewogene und interessensgerechte Vertragsgestaltung. Der Notar müsse je nach Art des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts unter Auswertung der Erfahrungen der Kautelarjurisprudenz **alle regelungsbedürftigen Fragen ansprechen**, die hierzu **nötigen Belehrungen** erteilen und bei Bedarf **entsprechende Regelungen vorschlagen**. Der Notar müsse sich hinsichtlich aller regelungsbedürftigen Punkte, die üblicherweise zum Gegenstand vertraglicher Abreden gemacht werden, vergewissern, ob die Beteiligten eine Regelung bewußt nicht getroffen haben oder ob dies auf einem Versehen oder Unkenntnis beruhe. Eine regelungsbedürftige Frage, die der Notar bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages von sich aus ansprechen müsse, sei die Problematik der Erschließungskosten. Die gesetzliche Regelung, daß gemäß §§ 446, 103 BGB der Käufer die nach Übergabe des Grundstücks fällig werdenden Erschließungsbeiträge zu tragen habe, entspreche in aller Regel nicht dem wahren Willen der Beteiligten. Dieser Verpflichtung sei der beklagte Notar schuldhaft nicht nachgekommen. Ihm hätte das Problem aus der einschlägigen Fachliteratur bekannt sein müssen.

ErbbauVO § 1

Zulässigkeit des Inhalts eines Erbbaurechts

Ein Erbbaurecht kann mit dem Inhalt bestellt werden, daß der Erbbauberechtigte jede baurechtlich zulässige Art von

Baurechten errichten darf (Fortführung von BGHZ 101, 143).

BGH, Urt. v. 22.04.1994 - V ZR 183/93
Kz.: L I 5 - § 1 ErbbauVO

Problem

Der streitige Erbbaurechtsvertrag enthielt folgende Bestimmung:

"Der Erbbauberechtigte darf auf und unter der Oberfläche des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks Bauwerke entsprechend seinen Erfordernissen errichten."

Fraglich war, ob dieser Erbbaurechtsvertrag wirksam war. Die Vorinstanz war der Auffassung, daß der Vertrag die ungefähre Beschaffenheit des Bauwerkes hätte bezeichnen müssen. Eine allgemein getroffene Regelung wie im vorliegenden Fall sei nicht hinreichend konkret und führe zur Nichtigkeit des Vertrages.

Lösung

Der BGH weist darauf hin, daß nach ständiger Rechtsprechung bei Bestellung eines Erbbaurechts die dingliche Einigung und die Grundbucheintragung nur deutlich machen müsse, wie die Bebauung des Grundstücks ungefähr beschaffen sein solle (BGHZ 47, 190). Damit sollte dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, die Bestellung für Erbbaurechte auch für noch nicht in Einzelheiten feststehende Bauvorhaben zu ermöglichen. Als notwendig sei deshalb lediglich die Angabe der Gattungsart des Bauwerks angesehen worden, z. B. "ein Wohnhaus" oder "mehrere Wohnhäuser". Der BGH ist allerdings der Auffassung, daß auch eine solche Anforderung zu eng ist, weil sie ohne Not die Bestellung eines Erbbaurechts dann ausschließen würde, wenn sich der Erbbauberechtigte nicht bereits im Vertrag auf die Art der Bebauung festlegen will oder kann. Der BGH ist daher der Auffassung, daß **es genügt, wenn der Erbbauberechtigte befugt ist, jede baurechtlich zulässige Art von Bauwerken zu errichten**. Die Bestellung eines Erbbaurechts mit diesem Inhalt ist daher wirksam.

AGBG § 9; BGB §§ 765, 930, 1191

Freigabeklausel bei formularmäßiger Bestellung von Sicherungsgrundschulden

Die formularmäßige Bestellung von Sicherungsgrundschulden ist ohne Freigabeklausel wirksam. Das gilt auch dann, wenn dem Gläubiger daneben bestimmte Sachen sicherungsübereignet werden.

Ein formularmäßiger Sicherungsvertrag, der als solcher ohne Freigabeklausel wirksam ist, bedarf einer entsprechenden Regelung auch dann nicht, wenn der Gläubiger neben den dinglichen Sicherheiten noch Bürgschaften erhält.

BGH, Urt. v. 28.04.1994 - IX ZR 248/93
Kz.: L I 3 - § 9 AGBG

Problem

Im vorliegenden Fall war ein Sicherungsvertrag Gegenstand der Entscheidung, in dem formularmäßig zur Absicherung von

Kreditverbindlichkeiten ein Kraftfahrzeug sicherungsübereignet wurde. Darüber hinaus hatten die Kreditnehmer Grundschulden der Bank eingeräumt. Die Kreditnehmer hielten die Sicherungsübereignungsverträge für unwirksam, weil sie keine Freigabeklausel mit zahlenmäßig bestimmter Deckungsgrenze enthielten und ein alle Sicherheiten zusammenfassender Deckungsgesamtplan fehlte.

Lösung

Der BGH ist der Auffassung, daß formularmäßige Sicherungsübereignungen bestimmter Gegenstände den Sicherungsgeber schon deshalb nicht unangemessen benachteiligen, weil die vertraglichen Abreden keine Regelung über einen Freigabeanspruch des Schuldners im Falle der Übersicherung enthalten. Denn dessen berechnete Belange seien bereits durch den Freigabeanspruch, der bei Eintritt einer deutlichen Übersicherung gemäß §§ 157, 242 BGB entstehe, hinreichend gesichert. Auch die **Vereinbarung über die Bestellung der Sicherungsgrundschulden war ebenfalls ohne eine Freigabeklausel mit zahlenmäßig bestimmter Deckungsgrenze wirksam**. Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie bei der Sicherungsübereignung. Hier sei ebenfalls das Sicherungsgut von Anfang an klar umrissen. Eine Freigabeverpflichtung nach billigem Ermessen - wie sie etwa aus Nr. 19 Abs. 6 der AGBG-Banken folgt - wahrt die berechtigten Interessen des Sicherungsgebers hinreichend.

GBO § 23

Löschungserleichterungsvermerk bei Rückauflassungsvormerkung

Die Eintragung eines Löschungserleichterungsvermerks zu einer Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch ist entsprechend § 23 Abs. 2 GBO zulässig, wenn der durch die Vormerkung gesicherte Rückauflassungsanspruch nur von den Berechtigten zu Lebzeiten geltend gemacht werden kann und nur für den Fall seiner Geltendmachung vererblich sein soll und wenn die Vormerkung unbeschränkt bestellt ist (Abgrenzung zu BGH DNotZ 1992, 569).

OLG Köln, Beschl. v. 09.02.1994 - 2 Wx 52/93
Kz.: L II 2 - § 23 GBO

Problem

Die in § 23 Abs. 2 GBO vorgesehene Möglichkeit der Löschungserleichterung kann in der Praxis zur Vereinfachung des Grundstücksverkehrs dienen, da zur Löschung des Rechts die Bewilligung des Rechtsnachfolgers nicht notwendig ist. Für die Löschung einer auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten Auflassungsvormerkung war umstritten, ob im Sinne des § 23 GBO Leistungsrückstände denkbar sind und deshalb die Vorschrift entsprechend mit der Folge angewendet werden kann, daß die Eintragung der Löschungserleichterung nach § 23 Abs. 2 GBO gestattet ist. Der BGH hatte diese Frage verneint (BGH DNotZ 1992, 569). Im vorliegenden Fall hat das OLG Köln über einen vormerkungsgesicherten Rückübertragungsanspruch in einem Überlassungsvertrag zu entscheiden. Im Vertrag war geregelt, daß das Übertragungsrecht mit dem Tode des Längstlebenden erlischt und nicht vererblich ist. Bei der Vormerkung sollte auch eingetragen werden, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes der Berechtigten genüge. Fraglich war, ob diese Eintragung möglich ist.

Lösung

Das OLG Köln ist der Auffassung, daß bei der vorliegenden Fallgestaltung ein Löschungserleichterungsvermerk zu einer Rückauflassungsvormerkung eingetragen werden kann. Es weist darauf hin, daß ein solcher Vermerk nach § 23 Abs. 2 GBO nur dann in das Grundbuch eingetragen werden darf, wenn bei einem auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten dinglichen Rechts seiner Art nach Rückstände von Leistungen möglich sind. Kommen Rückstände nicht in Betracht, bedarf es einer solchen die Löschung vereinfachenden Eintragung nicht, weil dann allein nach § 22 Abs. 1 GBO der Todesnachweis die Löschung ermöglicht. Im vorliegenden Fall war eine entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 2 GBO geboten. Aufgrund der anderen Fallgestaltung als in der Entscheidung des BGH (DNotZ 1992, 569) ist das OLG Köln der Auffassung, daß eine Vorlage der Sache an den BGH nicht geboten war, da der BGH offensichtlich die Frage nicht für die vorliegende Fallgestaltung entschieden habe, bei der die Vormerkung ausdrücklich unbeschränkt bestellt werde und der gesicherte Anspruch in der Weise auf die Lebenszeit der Berechtigten beschränkt sei, daß er nur bei noch zu deren Lebzeiten erfolgter Geltendmachung auf die Erben übergehe.

BGB §§ 929, 930; ZPO § 771

Ehegattenmitemigentum als die Veräußerung hinderndes Recht

Bei Ehegatten, die bereits Mitbesitz an Hausratsgegenständen haben, genügt für die Entstehung von Miteigentum nach § 929 Satz 2 BGB die bloße Einigung über den Eigentumsübergang. Das hierdurch entstehende Miteigentum stellt ein die Zwangsvollstreckung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO dar.

OLG Hamm, Urt. v. 08.02.1994 - 19 U 123/93 (nicht rechtskräftig)

Kz.: L I 1 - § 929 BGB

Problem

Ehegatten haben häufig die Befürchtung, für Schulden des anderen Ehegatten haften zu müssen. Dies ist oft ein Grund für die zu diesem Zweck unsinnige Vereinbarung der Gütertrennung, da bereits bei Zugewinnngemeinschaft keine gegenseitige Schuldenhaftung besteht. Die einzige Gefahr in dieser Hinsicht kann § 1362 BGB begründen, der aus Gründen des Gläubigerschutzes in allen Güterständen die Vermutung begründet, daß sich im Besitz eines Ehegatten befindliche bewegliche Sachen dem Schuldner gehören. Die Vermutung des § 1362 BGB wird bei der Pfändung durch die unwiderlegbare Gewahrsamfiktion des § 739 ZPO ergänzt (vgl. Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 2. Aufl. 1989, S. 39). Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gilt daher nur der Ehegatte als Gewahrsamsinhaber, der Vollstreckungsschuldner ist. Aufgrund dieser Fiktion können Hausratsgegenstände der Zwangsvollstreckung aufgrund eines Titels gegen einen Ehegatten unterliegen. Der nichtschuldende Ehegatte hat nur die Möglichkeit, im Rahmen der Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO sein Eigentum oder Miteigentum geltend zu machen, was in der Regel oft in beweisrechtlicher Hinsicht

schwierig ist. Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann durch eine schriftliche Vereinbarung die Einrichtungsgegenstände des gemeinschaftlich bewohnten Hauses durch schriftliche Vereinbarung seiner Ehefrau übereignet. Diese machte bei der Pfändung im Wege der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ihr Eigentum geltend.

Lösung

Das OLG Hamm ist der Auffassung, daß die Drittwiderspruchsklage begründet ist, weil der Ehegattin an den gepfändeten Gegenständen ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Durch die Vereinbarung ist die Ehegattin Eigentümerin der gepfändeten Gegenstände geworden. Das OLG ist der Auffassung, daß bei Ehegatten hinsichtlich der Hausratsgegenstände bereits Mitbesitz bestand und demgemäß die bloße Einigung über die Eigentumsübertragung zumindest zu Miteigentum gemäß § 929 Satz 2 BGB führt. Diese dingliche Einigung sei in dem schriftlichen Übereignungsvertrag wirksam zum Ausdruck gebracht worden. Das Miteigentum stelle ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO dar.

BGB § 2325

Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

1. Eine Leistung im Sinne von § 2325 Abs. 3 Halbs. 1 BGB liegt vor, wenn der Erblasser nicht nur seine Rechtsstellung als Eigentümer endgültig aufgibt, sondern auch darauf verzichtet, den verschenkten Gegenstand - sei es aufgrund vorbehaltener dinglicher Rechte oder durch Vereinbarung schuldrechtlicher Ansprüche - im wesentlichen weiterhin zu nutzen.

2. Behält sich der Erblasser bei der Schenkung eines Grundstücks den Nießbrauch uneingeschränkt vor, gibt er den "Genuß" des verschenkten Gegenstands nicht auf; eine Leistung des verschenkten Gegenstands im Sinne von § 2325 Abs. 3 Halbs. 1 BGB liegt daher (trotz Umschreibung im Grundbuch) nicht vor.

BGH, Urt. v. 27.04.1994 - IV ZR 132/93

Kz.: L I 1 - § 2325 BGB

GrEStG § 1

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

1. Erwirbt jemand aufgrund der Gesamtheit der Verträge ein Grundstück mit fertiggestelltem Gebäude (eine bezugsfertige Eigentumswohnung), so rechnet jede Leistung

zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer), die der Erwerber

als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks in dem Zustand gewährt, in dem es zum Gegenstand des Erwerbsvorganges gemacht ist. Aus der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer scheiden nur solche Leistungen des Erwerbers aus, die nicht den der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang betreffen. Maßgebend hierfür ist nicht, ob die Leistung des Erwerbers als eigene Verpflichtung zur Abgeltung einer wirtschaftlich eigenständigen Leistung ausgestaltet ist, sondern ob mit der Leistung des Erwerbers objektiv Aufwand abgegolten werden soll, der die Herstellung des vereinbarten Zustandes des veräußerten Grundstücks betrifft.

2. Aufwendungen des Erwerbers, die keine erwerbsobjektbezogenen Leistungen (des Veräußerers, ggf. auch eines Dritten) betreffen, sind dann und insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, als sich Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen gegenüberstehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen darüber hinaus Aufwendungen, die der Erwerber auch dann zu erbringen hat, wenn er die betreffenden Leistungen nicht in Anspruch nimmt (Fortführung des Urteils vom 19.07.1989 II R 95/87, BFHE 157, 248, BStBl II 1989, 685).

BFH, Urt. v. 19.01.1994 - II R 52/90
Kz.: L IX 4 - § 1 GrEStG

Aktuelles

BSHG § 91

Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPE - wurde unter anderem § 91

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalender-Halbjahres erfolgen.

BSHG neu gefaßt. Die bisherige Überleitung von Unterhaltsansprüchen des Hilfeempfängers gegen Dritte wurde durch den gesetzlichen Übergang ersetzt; über Rechtsstreitigkeiten haben die Zivilgerichte zu entscheiden. Für § 90 BSHG (Übergang sonstiger Ansprüche, etwa gem. § 528 BGB), dem in der notariellen Praxis eine größere Bedeutung zukommen dürfte, ist es dagegen bei der Anspruchsüberleitung geblieben.

Literatur

Bayer/Lindner/Grziwotz, Bayerisches Nachbarrecht, Ein Handbuch für Bundes- und Landesrecht, 2. Aufl. München 1994, Verlag C. H. Beck, 78,- DM

Das Handbuch zum bayerischen Nachbarrecht ist eigentlich ein Handbuch des Bundesrechts. Der weitaus größte Teil des Buches beschäftigt sich nämlich mit Fragen des BGB: Grenzverhältnisse und Grenzeinrichtungen (§§ 919-922 BGB), Überbau § 912 BGB), Grundstückseinwirkungen (§§ 906-909 BGB), Notwege und Betretungsrechte und die Durchsetzung nachbarrechtlicher Ansprüche nach §§ 1004 und 823 BGB. Für den Notar vor allem von großem Interesse sind die Ausführungen zur Grunddienstbarkeit und die hervorragenden Muster-texte zur vertraglichen Vereinbarung eines Überbaus, zur Eintragung der Überbaurente, zum Notweg und zu einer Vielzahl von Grunddienstbarkeiten: Geh- und Fahrrecht mit Versorgungsleitungsrecht, Anschlußrecht, Wasserbezugs- und Leitungsrecht, Grenzbebauung, Abstandsflächendienstbarkeit, Stellplatzrecht und Tiefgarazenzufahrt und Dienstbarkeit zur Erfüllung baurechtlicher Verpflichtungen. Selbstverständlich werden exemplarisch für andere Bundesländer die länderspezifischen Besonderheiten des bayerischen Nachbarrechts in allen Fällen mitbehandelt. Insbesondere die ausführliche Behandlung der vertraglichen Fragen des Nachbarrechts macht das vorliegende Werk für die notarielle Praxis wertvoll.

Dr. Peter Limmer, Notar a. D.

Bezugspreis:

Halbjährlich DM 150,-, Einzelheft DM 13,-, jeweils zuzüglich Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Max Schimmel Verlag GmbH + Co KG, Postfach 6560, 97015 Würzburg,
Tel.: 09 31/2 00 38 0, Fax.: 09 31/2 00 38 38